

§ 5 InvUmlBV (Brandenburg) — Miete, Pacht, Nutzungsgebühren und Mitbenutzungsaufwendungen

Investitionsumlage-Berechnungsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Aufwendungen für Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von abschreibungsfähigen Anlagegütern nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 werden nur bis zur Höhe des orts- oder marktüblichen Niveaus berücksichtigt. Handelt es sich um Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden, so können nur Aufwendungen berücksichtigt werden, die unter Berücksichtigung vergleichbarer Einrichtungen und der Lage der Objekte angemessen sind. Die gesamten gesondert berechenbaren Aufwendungen dürfen nicht höher sein, als wenn nur die §§ 2 bis 4 anwendbar wären.

Zitiervorschlag: § 5 InvUmlBV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/InvUmlBV/5>